

Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

Neuwahlen für eine bessere Politik! dbb berlin unterstützt Volksbegehren!

Auf der Personalrätekonferenz im Juni 2004 kündigte der Senator für Inneres, Dr. Erhart Körting, völlig emotionslos und unbeeindruckt von der Betroffenheit der anwesenden Beschäftigtenvertreter neue finanzielle Einschnitte bei der Besoldung und Versorgung von bis zu 30% an. Die von der Bundes- und der Landesregierung geplanten Maßnahmen sollen den Berliner Landeshaushalt weiter konsolidieren. Die vorgesehenen Kürzungsabsichten bei den Einkommen der Beamten sowie der Ruhestandsbeamten sind nach Aussage des Innensensors unabhängig von den Rechtsgarantien im Artikel 33 Grundgesetz möglich. Der dbb-Landesvorsitzende des dbb berlin, Joachim Jetschmann, widersprach Dr. Körting und kündigte dagegen heftige Konfrontationen an.

Der Landeshauptvorstand des dbb berlin hat daraufhin am 15. Juni 2004 beschlossen, das Berliner Volksbegehren zur Abwahl des bestehenden Senats zu unterstützen. Die DSTG als Fachgewerkschaft im dbb hat sich in der Landesvorstandssitzung im Juni ebenfalls entschlossen, dieses Volksbegehren zu unterstützen. dbb berlin und DSTG werben mit Unterschriftenlisten insbesondere bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und ihrer Familien für das Volksbegehren.

Politik braucht Vertrauen und die Bürger wollen verlässliche Entscheidungen des Senats. Die Stadt und ihr öffentlicher Dienst haben Anspruch auf Klarheit und auf Politiker, die ihnen vor der Wahl sagen, was politisch geplant ist und umgesetzt werden soll!

Der dbb berlin wendet sich mit dem Volksbegehren gegen

- Wegfall des Verheiratetenzuschlags und weitere Kürzungen von Stellenzulagen,
- Eingriffe bei den Einkommen nach den Vorschlägen des Innensensors Körting in Höhe von bis zu 30 Prozent,
- die Abschaffung des Berufsbeamtentums,
- die Aufkündigung der Vereinbarung des Berliner Solidarpaktes des Jahres 2003,
- das Auslaufen der Beschäftigungssicherungsvereinbarung 2000 zum Ende 2004 und
- Abbau der Schutzrechte für die Beschäftigten nach dem Personalvertretungsgesetz des Landes Berlin.

Aufruf und Unterschriftsbogen zum Volksbegehren sind in Internet unter www.dbb-berlin.de abrufbar bzw. können beim dbb berlin oder bei den örtlichen DSTG-Bezirksgruppen abgefordert werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Neuwahlen für eine bessere Politik! dbb berlin unterstützt Volksbegehren!	45
Impressum	46
Beihilfavorschriften des Bundes Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes	46
Gegen Vorurteile ist kein Kraut gewachsen - oder etwa doch?	47
Beitragspflicht von Pensionen bei freiwilliger Mitgliedschaft	49
DSTG im Gespräch mit dem OFD-Präsidenten	51
Leistungsangebot der Deutschen Steuer-Gewerkschaft: DSTG-Rechtsschutz - Beratung und Verfahrensrechtsschutz	52

Beihilfevorschriften des Bundes Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2004 (BVerwG 2 C 50.02) entschieden, dass die Beihilfevorschriften des Bundes nicht verfassungsgemäß sind.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Beamter im *Bundesdienst* seine Beihilfeberechtigung für den Fall klären lassen wollen, dass seine als Angestellte im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigte Ehefrau pflegebedürftig werden sollte. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage abgewiesen. Die Sprungrevision hatte nunmehr Erfolg.

Die als Verwaltungsvorschriften ergangenen Beihilfevorschriften des Bundes genü-

gen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts. Die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit hat der Gesetzgeber zu treffen. Für eine *Übergangszeit* sind die Beihilfevorschriften allerdings noch anzuwenden.

Der Anspruch eines Beamten auf Beihilfen

im Falle der Pflegebedürftigkeit des Ehegatten entfällt nicht deshalb, weil dieser eine private Pflegeversicherung abgeschlossen hat, zu der der Arbeitgeber einen Zuschuss leistet. Die Beihilfeberechtigung für den Ehegatten ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil Angestellte im öffentlichen Dienst nach dem Tarifrecht eigene Ansprüche auf Beihilfen haben. Für den Fall der Pflegebedürftigkeit ist ein solcher Anspruch tarifvertraglich ausdrücklich ausgeschlossen.

Sozialgesetzbuch IX novelliert: Interessenvertretungen sind einzuschalten

Die Änderungen im Sozialgesetzbuch IX traten am 1. Mai 2004 in Kraft. Die Maßnahmen der betrieblichen Prävention wurden ausgebaut, mit dem Ziel, der betrieblichen Prävention am Arbeitsplatz einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Um möglichst frühzeitig einer Gefährdung des Arbeitsplatzes aus gesundheitlichen Gründen begegnen zu können, sollen die Arbeitgeber nicht mehr wie bisher nach einer dreimonatigen Arbeitsunfähigkeit eines

Beschäftigten, sondern bereits nach sechs Wochen tätig werden. Die Arbeitgeber schalten darauf hin zunächst den örtlichen Personalrat bzw. die örtliche Schwerbehindertenvertretung ein. Soweit

erforderlich ist auch vorhandener Betriebsarzt hinzuzuziehen. Der betroffene Beschäftigte muss zuvor auf Ziele, Art und Umfang des betrieblichen Eingliederungsmanagement hingewiesen werden.

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

DSTG DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb - beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Detlef Dames (verantw.) Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Rita Rohde, Frank Schröder, Daniela Werner
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

Fotos: DSTG Berlin Archiv / Michael Pahlow (DSTG-Bezirksgruppe Tempelhof)

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3755226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

10. September 2004

Gegen Vorurteile ist kein Kraut gewachsen – oder etwa doch?

Gerd Kehm, Personalratsvorsitzender beim Finanzamt Biberach in Baden-Württemberg, hat nachgedacht und glaubt, das richtige Konzept gefunden zu haben. Mit freundlicher Genehmigung des Autors drucken wir Auszüge aus seinem amüsant lehrreichen Vortrag ab.

Das von Vorurteilen geprägte Bild der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, das in den Medien gezeichnet wird, kann eigentlich nur als verheerend bezeichnet werden. Wer hätte am Beginn seiner Ausbildung daran gedacht, für das Land einmal die gleiche Bedeutung zu erlangen wie die Arbeitslosen für den Bund und die Sozialhilfeempfänger für Kreise und Kommunen – nämlich die einer unbequemen Last.

Der Unterschied besteht nur darin, dass Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger überwiegend unverschuldet in diese Lage gekommen sind und wir uns durch den Entschluss einer Ausbildung oder Beschäftigung im öffentlichen Dienst praktisch darum beworben haben.

Wir verdienen besser als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft, arbeiten wenig, dafür aber langsam, bezahlen keine Steuern, erhalten eine Unzahl von Zulagen, schleppen uns von einer Kaffeepause in die nächste, werden für's Nichtstun und den Büroschlaf auch noch befördert, erhalten selbst nach geringer Beschäftigungsdauer bereits üppige Pensionen, die natürlich auch steuerfrei sind, erlassen überwiegend fehlerhafte Bescheide, bezahlen keine Krankenversicherungsbeiträge, werden aber ausschließlich von Chefärzten behandelt, die uns mehrheitlich im zarten Alter von etwa 50 Jahren wegen chronischer Unlust oder Tennisarm vorzeitig in Pension schicken, wir sind faul und übergewichtig und, was das Schlimmste ist, wegen all dieser Privilegien schlafen wir auch von allen Beschäftigungsgruppen am besten.

Sicherlich sind Ihnen diese Aussagen alle bekannt und Sie haben im Bekanntenkreis oder in Leserbriefen an Zeitungen versucht, diese unsinnigen Aussagen, Leitartikel oder Kommentare richtig zu stellen und haben festgestellt – es nützt nichts – jedes noch so gute Argument, soweit es überhaupt gehört wird, führt zu ähnlichen Antworten: Red Du nur, wir wissen es besser und überhaupt stand das alles in der Zeitung und dann stimmt's auch.

Dass Zeitungen versuchen, mit möglichst

sensationellen Artikeln die Auflage ihrer Zeitung zu steigern, kann ich noch eingeschränkt verstehen und den Stammtischen kann ich auch nicht verübeln, dass sie nur Stammtischniveau haben. Dass das Land als unser Arbeitgeber aber keinen Finger rührt um diesen unerträglichen Unsinn richtig zu stellen, sondern sich vielmehr Vertreter der Landesregierung mit immer neuen unqualifizierten Aussagen dem Stammtischniveau anpassen um sich zu profilieren, weil Beamtschelte zur Zeit uneingeschränkte Aufmerksamkeit findet, das finde ich besonders bedrückend.

Es zeigt sich also, dass den Stammtischen mit vernünftigen Argumenten nicht beizukommen ist. Mein Vorschlag heißt deshalb – Übertreibung als Mittel des gewaltlosen Widerstands gegen Stammtischparolen.

Ich möchte versuchen an hand einiger Beispiele aufzuzeigen, wie dies aussehen könnte:

Anekdote 1:

Ich habe mir ein neues Auto gekauft und mein Stammtisch hat es erfahren; dem Stammtisch ist sofort klar, dass das für mich gar kein Problem ist, bezahle ich ja schließlich keine Steuern.

Die Nachdenklichen unter den Stammtischbrüdern machen sich noch kurz Gedanken darüber, weshalb ich nur den schwächsten Motor und nicht eine meinem Gehalt angemessene Motorisierung gewählt habe aber sonst – alles klar.

Jetzt auf meinen eisernen Sparwillen und den Zuschuss meiner Eltern hinzuweisen ist vollkommen sinnlos.

Also sage ich: Stimmt, das was ihr jeden Monat an Steuern bezahlt, lege ich immer auf einem Sparbuch an, dann habe ich ja noch einen Arbeitgeberzuschuss bekommen, wie übrigens für alle größeren privaten Anschaffungen. Und den kleinen Restkaufpreis habe ich über ein unverzinsliches Arbeitgeberdarlehen finanziert. Was ihr natürlich noch nicht wisst ist, dass Beamte auf alle Neufahrzeuge 20% Rabatt erhal-

ten – und so macht Auto kaufen dann richtig Spaß.

Vor Verblüffung herrscht Schweigen am Stammtisch, das Thema wird gewechselt und die Nachdenklichen unter den Stammtischbrüdern haben ganz kurz Zweifel am Wahrheitsgehalt meiner Aussage; jedoch werden aufkommende Zweifel mit einem kräftigen Schluck runtergespült.

Anekdote 2:

Nach Jahren habe ich mir mal wieder eine neue Lederjacke geleistet im Sonderangebot bei AWG dem Bekleidungsgeschäft im Biberacher Kaufrauschland. Was sagt der Stammtisch – ist ja klar, bei den Zulagen die ihr im öffentlichen Dienst bekommt, kann man sich ja echtes Leder leisten. Alle Hinweise auf das Sonderangebot sind überflüssig und den Einkauf bei AWG möchte man vielleicht auch lieber verschweigen.

Ich antworte also zustimmend: Ja, stimmt fast aber nicht ganz. Wisst ihr, meinen Lebensunterhalt bezahle ich ja ausschließlich von den Zulagen; mein Gehalt ist voll und ganz für Klamotten, Sport, Kneipenbesuche und die sonstigen Annehmlichkeiten des Lebens bestimmt. So leiste ich ja auch einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Wirtschaft. Vor Verblüffung herrscht Schweigen am Stammtisch, das Thema wird gewechselt und die Nachdenklichen unter den Stammtischbrüdern haben ganz kurz Zweifel am Wahrheitsgehalt meiner Aussage; jedoch werden aufkommende Zweifel mit einem kräftigen Schluck runtergespült.

Anekdote 3:

Beamte schlafen von allen Berufsgruppen am besten, steht in der Zeitung; mein Stammtisch hat's auch gelesen und was in der Zeitung steht stimmt.

Der Hinweis auf gesunden Schlaf nach harter Arbeit, auf tiefen Schlaf mit reinem Gewissen, auf kurzen aber festen Schlaf

Gegen Vorurteile ist kein Kraut gewachsen – oder etwa doch?

durch frühes Aufstehen wegen langer Arbeitszeit – alles vergebliche Mühe.

Also sage ich: Wisst Ihr, das war ja auch ohne teure Studie klar, und es ist ja auch verständlich. Die Langeweile während der täglichen Anwesenheit in überheizten Büros mit zahlreichen Vesper- und Kaffeepausen ist doch recht ermüdend; geht es euch nicht auch so, je weniger man tut und sich bewegt, je müder wird man. Und wenn ich dann am frühen Nachmittag nach Hause komme – da arbeitet ihr ja noch hart an eurer 35-Stunden-Woche – und mich mit Bier und Chips vor den Fernseher setze, bin ich um 21 Uhr so erledigt, dass ich sogar häufig im Sessel einschlafe.

Vor Verblüffung herrscht Schweigen am Stammtisch, das Thema wird gewechselt und die Nachdenklichen unter den Stammtischbrüdern haben ganz kurze Zweifel am Wahrheitsgehalt meiner Aussage; jedoch werden aufkommende Zweifel mit einem kräftigen Schluck runtergespült.

Anekdote 4:

Mein mühsam finanziertes Reihenhäusle weckt wiederum die Stammtischneider, die im Regelfall im freistehenden Einfamilienhaus wohnen.

Klar, bei dem üppigen Gehalt mit doppeltem Weihnachts- und Urlaubsgeld ist es ja eigentlich nur verwunderlich, dass du dir nicht jedes Jahr ein neues Haus leistest.

Ehrliche Auskünfte über eine kleine Erb-

schaft, auf den seit dem 16. Lebensjahr angesparten Bausparvertrag und auf die hohe monatliche Belastung sind vergeblich.

Also sage ich: Ja, da habt ihr mich erwischt. Mit meinem Gehalt konnte ich das Haus sogar bar bezahlen. Ich habe mir natürlich schon überlegt, ob ich nicht ein viel größeres Haus bauen sollte, aber dann hätte ich auf jeden Fall auch noch Personal für Reinigung und Garten anstellen müssen und verlässliches Personal ist ja heute kaum mehr zu finden.

Vor Verblüffung herrscht Schweigen am Stammtisch, das Thema wird gewechselt und die Nachdenklichen unter den Stammtischbrüdern haben ganz kurze Zweifel am Wahrheitsgehalt meiner Aussage; jedoch werden aufkommende Zweifel mit einem kräftigen Schluck runtergespült.

Anekdote 5:

Da ich mir die Kosten einer Gartenbaufirma nicht leisten kann, habe ich meinen Garten selber angelegt und bin nach zwei Tagen harter Gartenarbeit bei tropischen Temperaturen ziemlich verbrannt und der Rücken schmerzt.

Der Stammtisch stellt fest. So also sieht man aus, wenn man den ganzen Tag den Kopf ungeschützt zum Büfenster raushängt.

Stimmt schon sage ich, aber nicht nur der Kopf ist knackig braun, auch der Rest ist nicht zu verachten. Wisst ihr, ich habe vor meinem Büro einen Balkon und bei diesem

Wetter habe ich mir meinen Schreibtisch einfach rausgestellt. Ärgerlich ist nur, dass mein schon vor Wochen bei der Oberfinanzdirektion bestellter Sonnenschirm noch immer nicht geliefert wurde und die Amts-Sonnencreme hat auch nur Lichtschutzfaktor 6. Es ist schon unglaublich, wie unverantwortlich mein Arbeitgeber mit meiner Gesundheit umgeht.

Vor Verblüffung herrscht Schweigen am Stammtisch, das Thema wird gewechselt und die Nachdenklichen unter den Stammtischbrüdern haben jetzt schon erheblich Zweifel am Wahrheitsgehalt meiner Aussage; ob ich sie vielleicht auf den Arm nehmen will? Jedoch werden aufkommende Zweifel mit einem kräftigen Schluck runtergespült und das Weltbild stimmt wieder.

Eine Woche später beim nächsten Stammtischtermin ist erst einer da, als ich ankomme. Ich setze mich und als das erste Bier auf dem Tisch steht fragt er mich: Sag mal, war das ernst, was du da letzte Woche gesagt hast?

. . . Jetzt habe ich einen kleinen Sieg über die unsinnigen Vorurteile errungen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, so oder so ähnlich könnte er aussehen, unser Widerstand gegen Unsinn und Vorurteile. Auch die Verärgerung über solche Vorurteile hält sich dann in Grenzen, da längere überflüssige Diskussionen im Keim erstickt werden.

Als dann – versuchen Sie Ihre eigene Version, der persönlichen Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Kritik an der betriebsärztlichen Betreuung der Berliner Finanzämter

Der DSTG-Landesverband hatte im letzten Gespräch mit dem Finanzpräsidenten die betriebsärztliche Betreuung der Berliner Finanzämter durch die Firma IAS Institut für Arbeits- und Sozialhygiene Stiftung, Berlin, kritisiert.

Die Oberfinanzdirektion hat bestätigt, dass mehrere Finanzämter sich über die betriebsärztliche Betreuung der Firma IAS beklagt haben. Inzwischen ist die OFD tä-

tig geworden und hat der Firma IAS eine Frist zur Neuregelung der betriebsärztlichen Betreuung der Finanzämter gesetzt. Nachdem die Firma IAS inzwischen die betriebs-

ärztliche Betreuung der Finanzämter nicht wieder aufgenommen hat, will die OFD Berlin nach einer zweiten Frist (9. August 2004) den Vertrag vorzeitig beenden.

Beitragspflicht von Pensionen bei freiwilliger Mitgliedschaft

Die Änderungen bei der Beitragspflicht von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig versicherte Pensionäre sorgen seit Jahresanfang für große Empörung unter den Betroffenen.

Galt für die Bemessung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen aus Versorgungsbezügen bisher immer die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkasse vom 01.07. des Vorjahres für das gesamte nächste Kalenderjahr, so hat sich dies nun geändert. Hatte beispielweise eine Krankenkasse zum 01.07.2002 einen allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 14,0%, galt für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 ein Beitragssatz in Höhe von 7,0%. Die zu zahlenden Beiträge waren in voller Höhe von dem Versorgungsbezieher selbst zu tragen.

Zur Erinnerung: Im Rahmen der Änderung der Beihilfavorschriften in 1988 wurde die folgende Übergangsvorschrift aufgenommen:

Die am 31. Dezember 1988 vorhandenen freiwilligen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Sachleistungsanspruch, denen nach bisherigem Recht ein Beitragszuschuss gewährt worden wäre, wird dieser Zuschuss zur Wahrung des Besitzstandes so lange weiter gewährt, wie das zugrunde liegende Versicherungsverhältnis besteht.

Wurde aber im Rahmen des Eintritts in den Ruhestand die Kassenbeiträge halbiert, bestand das am 31.12.1988 zugrunde liegende Versicherungsverhältnis nicht unverändert weiter und der Zuschuss entfiel. Dies führte aber im Saldo zu keiner größeren Belastung.

Ab 01.01.2004 gilt für alle Bezieher von Versorgungsbezügen nicht mehr nur die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes, sondern der volle allgemeine Beitragssatz. Der volle allgemeine Beitragssatz gilt dann sowohl für pflichtversicherte Rentner als auch für alle freiwillig krankenversicherten Rentenbezieher für die Beitragsberechnung aus gesetzlichen Renten und Versorgungsbezügen. Bislang hatten freiwillig krankenversicherte Rentner das Privileg, hierfür nur den ermäßigten Beitragssatz berappen zu müssen. Insoweit ergibt sich nun eine Gleichstellung von Pflichtversicherten und freiwillig Krankenversicherten. Für Beiträge aus Miet-, Pacht-, Kapital- oder sonstigen Einkünften verbleibt es bei freiwillig Krankenversicherten beim ermäßigten Beitragssatz.

Es gilt weiterhin die Vorschrift, dass für Beiträge aus Versorgungsbezügen immer der am 01.07. des Vorjahres geltende allgemeine Beitragssatz für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden muss: Vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 ist also der volle allgemeine Beitragssatz der Kran-

kenkasse maßgebend, wie er am 01.07.2003 Gültigkeit hatte. Auch an der Beitragstragung ändert sich nichts. Die Beiträge sind wie bisher in voller Höhe vom Versorgungsbezieher allein zu tragen, da die o.g. Übergangsregelung ausgelaufen ist.

Wegen dieser für die Versicherten mit teilweise erheblichen Beitragsmehrbelastungen verbundenen Maßnahmen sehen sich die Krankenkassen mit einer Flut von Rechtsstreitigkeiten konfrontiert. Angesichts der Vielzahl der betroffenen Versicherten verständigen sich die Beteiligten auf die Durchführung von Musterstreitverfahren. Mit diesen soll die Rechtslage für die wesentlichen Sachverhalte verbindlich geklärt werden.

Wegen der Durchführung von Musterstreitverfahren müssen Versicherte, die keinen Beitragsbescheid von ihrer Krankenkasse erhalten haben, keinen förmlichen Rechtsbehelf einlegen. Dies betrifft insbesondere die Versicherten, deren Beiträge von der Zahlstelle der Versorgungsbezüge abgeführt werden. Versicherte – insbesondere freiwillig Versicherte – die einen Beitragsbescheid von ihrer Krankenkasse erhalten haben, müssen zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dagegen Widerspruch einlegen. Dafür steht eine Jahresfrist zur Verfügung, wenn keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten ist, sondern nur die darin genannte Monatsfrist. Es wird empfohlen, mit dem Widerspruch das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, um ein Klageverfahren zu vermeiden. Ein entsprechendes Muster schreiben ist in dieser Ausgabe abgedruckt.

Wird Beitragserhöhungen widersprochen, die nicht durch Beitragsbescheid festgesetzt wurden, bringt die Krankenkasse das Verfahren im Einverständnis mit dem Versicherten ebenfalls zum Ruhen.

Auf politischer Ebene hat es bislang trotz Äußerungen des Bedauerns seitens der CDU/CSU, die das Gesetz mit verabschiedet haben, keine Bewegung in Richtung einer Rücknahme der Beitragserhöhung gegeben. Dessen ungeachtet setzt sich der dbb weiter für eine Rücknahme der Maßnahme ein.

Musterschreiben

Die Formulierungen in dem nachstehenden Musterschreiben haben empfehlenden Charakter:

Wichtig ist, dass der Widerspruch klar zum Ausdruck kommt.

Die Bitte um Ruhendstellung ist auf Grund der Unklarheiten über das weitere Verfahren dringend zu empfehlen.

Name des Versicherten
Adresse des Versicherten

Name der Krankenkasse
Adresse der Krankenkasse

Ort und Datum

Widerspruch gegen die Neufestsetzung der Krankenversicherungsbeiträge auf meine Betriebsrenten/ meine Versorgungsbezüge

Aktenzeichen: (Übernehmen aus Bescheid der Krankenkasse)

Beitragspflicht von Pensionen bei freiwilliger Mitgliedschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid über die Neufestsetzung meiner Krankenversicherungsbeiträge vom (*Datum des Bescheids*) als Folge der Abschaffung des halben Beitragssatzes auf Versorgungsbezüge und Betriebsrenten in § 248 SGB lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Der 1982 eingeführte halbe Beitragssatz auf Betriebsrenten geht auf die Entscheidung

des Gesetzgebers zurück, die Bezieher dieser Leistungen mit Blick auf die Lohnersatzfunktion von Betriebsrenten, nicht stärker zu belasten als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Insofern sehe ich durch die Anhebung des Beitragssatzes meine Rechte aus Art. 3 Abs. I Grundgesetz (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz) verletzt.

Ferner sehe ich auf Grund des Umfangs der Beitragserhöhungen auch meine Rechte aus Art. 14 Abs. I Grundgesetz (Schutz des Eigentums) berührt.

Im Hinblick auf die große Zahl ähnlich gelagerter Fälle, die in diesen Fällen eintretende massive finanzielle Belastung und eine dementsprechend absehbar große Zahl von Widersprüchen und Klagen beantrage ich das Ruhen des Verfahrens bis zu einer höchstinstanzlichen Klärung der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Beitragssatzermäßigung in § 248 SGB V.

Mit freundlichen Grüßen

Name des Versicherten

Mitgliedschaft schützt vor Nachteilen bei einseitigen Maßnahmen durch den Senat!

Die richtige Adresse für Ihre Bankgeschäfte!

Seit über 130 Jahren für Post und Telekom – jetzt können Sie exklusiv als Beschäftigter bei Polizei, Justiz, Bundesgrenzschutz, Finanzamt, Feuerwehr und Zoll sowie Ihre Angehörigen ebenfalls die Vorteile einer PSD Bank-Verbindung nutzen.

Wir bieten alle Bankdienstleistungen im Einlagen- und Kreditbereich im Privatkundengeschäft.

Die Vorteile von PSD GiroDirekt

- **komplett frei von Kosten**
- **Gewinn durch hohe Verzinsung ohne Mindesteinlage**
- **kostenlose BankCard**
- **kostenlose Mastercard / VISA Card**
- **Bargeld zum Nulltarif**
- **PSD OnlineBanking**

www.psd-berlin-brandenburg.de

**Einfach anrufen
0 18 03/850 820**

Mo. - Fr. 6-22 Uhr
Sa. und So. 9-16 Uhr



Berlin-Brandenburg eG

Handjerystraße 34 - 36
12159 Berlin (Friedenau)

Amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamter

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 17. Juni 2004 (BVerwG 2 C 34.02) Verwaltungsgerichten das Recht zugesprochen, Beamten mit mehr als zwei Kindern Besoldung nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) zuzusprechen.

Ein Beamter des *höheren* Dienstes mit drei Kindern hatte mit seiner Klage eine höhere Besoldung nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) im Hinblick auf sein drittes Kind verlangt. Das Verwaltungsgericht hatte der Klage auf zusätzliche Zahlung für die Jahre 2000 und 2001 stattgegeben; die Sprungrevision der Bundesrepublik Deutschland hatte nur teilweise Erfolg.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts sind die Verwaltungsgerichte mit Wirkung ab 1. Januar 2000 befugt, den Dienstherrn eines Beamten mit mehr als zwei Kindern zu höheren Gehaltszahlungen zu verurteilen, soweit die gesetzlich be-

stimmte Besoldung nicht den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 entspricht. Mit diesem Beschluss hatte das Bundesverfassungsgericht wiederholt die nach verfassungsrechtlichen Maßstäben unzureichende Besoldung von Beamten mit mehr als zwei Kindern festgestellt und ausgesprochen, dass der Gesetzgeber die als verfassungswidrig beanstandete Rechtslage bis zum 31. Dezember 1999 mit der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen hat. Darüber hinaus hat es eine besondere Vollstreckungsanordnung getroffen, die die Verwaltungsgerichte dazu verpflichtet, die Besoldungsansprüche der Beamten mit mehr als zwei Kindern ab dem Jahr 2000 nach den Vorgaben der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts zu berechnen und für den Fall, dass ein Defizit entsteht, den Dienstherrn zur Zahlung des verbleibenden Besoldungsanteils zu verurteilen. Daran sind die Verwaltungsgerichte nicht deshalb gehindert, weil der Gesetzgeber ab dem Jahr 1999 Anstrengungen unternommen hat, die wirtschaftliche Situation der Beamten mit drei und mehr Kindern deutlich zu verbessern.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird eine *Einzelfall*regelung angenommen. Da das Bundesverwaltungsgericht das Bundesverfassungsgericht nicht angerufen hat, wird ferner davon ausgegangen, dass die Regelungen zum Familienzuschlag insgesamt nicht zu beanstanden sind.

DSTG im Gespräch mit dem OFD-Präsidenten

Die Oberfinanzdirektion Berlin und der DSTG-Landesverband Berlin führen seit Jahren einen Dialog mit aktuellen Themen aus der Berliner Steuerverwaltung. Das Gespräch mit dem Finanzpräsidenten Peter Skrodzki und dem Abteilungsdirektor Paul führten von der DSTG Christa Röglin, Detlef Dames und Jürgen Köchlin.



von lks.: Finanzpräsident Peter Skrodzki, Abteilungsdirektor Paul, stv. Landesvorsitzende Christa Röglin und Landesvorsitzender Detlef Dames

Das Leistungsangebot . . .

Beispiel

DSTG-Rechtsschutz - Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz -

„Versetzung in den Stellenpool“

- √ Rechtsschutzantrag und RA-Vollmacht sind im Internet abrufbar!
- √ Rechtsschutzantrag und Anlagen sind über die DSTG-Bezirksgruppe an den DSTG-Landesverband zu senden!
- √ Über den „Stellenpool“ und seine Folgen informieren die örtlichen DSTG-Bezirksgruppen.

Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Ausfüllen und bitte an die DSTG-Berlin senden:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin
Motzstraße 32

10777 Berlin

FAX: 030 21473041

Ja, ich werde Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin- mit Wirkung vom 2004.

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon privat: E-Mail privat:

Dienststelle: Besoldungs-/Vergütungsgruppe:

Telefon dienstlich: Teilzeitbeschäftigt:

....., den (Unterschrift)